

Schlußwort von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle

zum 1. Podium

Verehrter Herr Hesse, verehrte Frau Hesse, werte Kollegen, Freunde, Schüler...

Mein vorweggezogener Dank gilt Konrad Hesse und seiner großen Eröffnung des heutigen Colloquiums. Ich kann hierauf nicht im einzelnen eingehen und sage nur, daß ich das Wesentliche insgesamt ihm verdanke. Dem sensiblen Moderator H. Hofmann ebenfalls Dank und sogleich einige Überlegungen zu den drei Referenten der „ersten Runde“:

Zu Herrn Schmidt-Aßmann und zu seinem glanzvollen Referat: Besser als ich vermag er Theoriehöhe mit „Bodenhaftung“ zu verbinden. Mir ist das vielleicht beim „Verwaltungsrechtsverhältnis“ (1980) oder beim „Öffentlichen Interesse als juristisches Problem“ (1970) sowie bei den „Grundrechten im Leistungsstaat“ (1971) ansatzweise gelungen. Herr Schmidt-Aßmann, der seine eigene „kleine Staatsrechtslehrervereinigung“ zusammen mit Herrn Hoffmann-Riem, auch von mir in Gestalt zahlreicher Tagungsbände viel bewundert, gegründet hat, hat heute sogleich in unserem überschaubaren Kreis mit 70 bis 80 Teilnehmern die fruchtbare Atmosphäre geschaffen. Auch dafür Dank! Was er heute für die Wissenschaftsfreiheit „dogmatisch“ geleistet hat, wünschte ich mir auch für die „andere“, in der Tiefe mit ihr zusammengehörende Freiheit des Art. 5 Abs. 3 GG, für die Kunstfreiheit: stoffliche Anreicherung des konkreten Lebensbereichs und dann die Theoriehöhe. Ich habe allenfalls die kritische Frage, warum Herr Schmidt-Aßmann, nicht nur auf den „Schultern von Riesen“ bzw. „Zwergen“ den Wahrheitsbezug der Wissenschaftsfreiheit nicht ausdrücklich erwähnt hat. Vielleicht hat er ihn immanent mitgedacht, während ich dies ausdrücklich postulieren muß ...

Zu Herrn Jörg Paul Müller, der ersten „Schweizer Stimme“, zunächst ebenfalls ein Wort herzlichen Dankes. Mit nicht wenigen Schweizer Staatsrechtslehrern verbindet mich ja persönliche Freundschaft, daher sei auch des verstorbenen P. Saladin gedacht. Die Schweiz, eine Herzkammer Europas, EWR- oder EU-Beitritt hin oder her, war die erste Herausforderung für meine rechtsvergleichenden Arbeiten seit 1978. Wenn ich zurückblicke, so wird mir klar, daß ich der Schweiz bzw. ihrer plebiszitären Praxis letztlich auch verdanke, den Zusammenhang zwischen Art. 1 und 20 GG erkannt zu haben. Pluralistische Demokratie ist die organisatorische Konsequenz der Menschenwürde. Die Schweiz denkt und praktiziert die „Volksrechte“ so. In meinem Artikel im Band I des Handbuchs des Staatsrechts von 1987 habe ich das in Deutschland vorherrschende andere, primär unpolitische Verständnis der Menschenwürde ohne viel Echo hierzulande in

Frage gestellt, anders das Echo im übrigen Europa. Herr J.P. Müller zitiert zu Recht immer wieder Art. 1 des Verfassungsentwurfs von Herrenchiemsee (1947): Der Staat ist um des Menschen willen da. Die Demokratie eben auch! - Sie fragten nach meinem Verständnis von „Kultur“. Hier bleibe ich Optimist, wie auch sonst in der Staatsrechtslehre. Den aufrechten Gang i.S. von E. Bloch schaffen wir dank der Kultur. Im übrigen hilft die Unterscheidung zur „Natur“ hin. In meinem besonders glücklichen Jahr, dem Aufenthalt am Wissenschaftskolleg in Berlin 1992/93, wurde ich oft nach der Sache Kultur gefragt, ein Begriff, den wir bekanntlich Cicero verdanken. Ich versuche Erkenntnisgewinn zu ziehen aus der Überlegung, Kultur sei - im Gegensatz zur Natur - das vom Menschen Geschaffene. Kultur ist die „zweite Schöpfung“! Freilich gibt es auch hier Brücken etwa in Gestalt von Naturensembles, die als „Kulturdenkmal“ geschützt sind, wir erleben dies in den Kurgärten Baden-Badens als „kultivierte“ Natur. Im übrigen hilft uns der engere und weitere Kulturbegriff, wie er auch in den Kölner Staatsrechtslehrerreferaten von D. Grimm und U. Steiner (1984) erscheint (Herr U. Steiner mußte heute leider kurzfristig absagen). Die in Anlehnung an S. Freud immer wieder zitierte „Ambivalenz“ des Kulturbegriffs müssen wir als Merkposten beachten: Kultur kann die negative, den Anderen kulturell ausgrenzende, ja ausschließende Seite haben: dem ist durch verfassungsstaatliche Toleranz zu wehren. - Sodann: Ich bin froh, daß Herr Müller Art. 25 des UN-Menschenrechtspaktes von 1966 erwähnt hat, er verknüpft den Menschen mit seinen politischen Rechten - auch um die Staatenlosen müßten wir uns menschenrechtlich und vom globalen Gesellschaftsvertrag her kümmern. Im übrigen müssen wir um eine „Kultur des Multikulturellen“ ringen. Nichts ist aktueller, denken wir an den Balkan und die dort durch Minderheitenschutz und Regionalismus (1999) zu schaffenden Ordnungsstrukturen. Übrigens gibt es auch eine spezifisch kulturwissenschaftliche Deutung der „marge d'appréciation“ in den europäischen Menschenrechten der EMRK und EU: Es ist die besondere Identität der einzelnen Länder, die einen Spielraum verlangt. Die Identitätsklauseln des Europaverfassungsrechts der EG setzen sich so hermeneutisch um. - Gestatten Sie mir schließlich noch eine Anmerkung zum Verhältnis von Markt und Kultur, es müßte noch intensiver erschlossen werden, fernab von dem heute so beliebten Primat der Ökonomie. Aber selbst ich habe - cum grano salis - spätestens seit der Lektüre der Beilage „Kunstmarkt“ in der FAZ zur Kenntnis nehmen müssen, daß es Marktvorgänge auch im Bereich von Kunst und Kultur gibt. Ein Skandal ist es allerdings, wenn jüngst ein italienischer Fiat-Manager behauptete, die Republik beruhe auf dem Markt, und dies dann auch noch als Verfassungstext kodifiziert wissen will. Herr H.H. Rupp könnte sich freilich zu all dem kompetenter äußern als ich.

Ein großes Dankeswort ebenfalls an Herrn Tsatsos: Ich setze dazu von einer eher persönlichen, dann von einer sachlichen Seite aus an. Seit vielen Jahren sage ich öffentlich: Deutsche Staatsrechtslehrer haben in der Politik auf Dauer niemals „fortune“. D. Tsatsos

ist die große Ausnahme. Er hat „fortune“, etwa im Europäischen Parlament. Wir kennen seinen Tsatsos/de Vigo-Bericht zu Art. 138 a EGV (Maastricht). Er reift zum „Klassikertext“ des werdenden Europaverfassungsrechts. - Nun zu den Inhalten des großen Referats. Ich bin sicher, daß die 8 Punkte uns künftig beschäftigen werden. Auf Einzelheiten kann ich hier noch nicht eingehen. Ich meine jedoch, daß das Europa im engeren und weiteren Sinne längst aus einem Ensemble von materiellen Teilverfassungen besteht. Damit stellt sich eine Frage: darf ich sie trotz der Anwesenheit der beiden Bundesverfassungsrichter D. Grimm und P. Kirchhof (dank der „Narrenfreiheit“ für den Jubilar) stellen, die ja immer wieder in Tageszeitungen ihr Konzept darstellen? Wenn ja, dann folgendes: Diskutiert wird ja u.a. die Frage der Schaffung einer Grundrechte-Charta, zuletzt von Frau Justizministerin H. Däubler-Gmelin. M.E. kann man hier an die Diskussion über die „Nachführung“ der Bundesverfassung in der Schweiz anknüpfen. Der Begriff „Nachführung“ ist vor mehreren Jahren in einem NZZ-Artikel von K. Eichenberger kreiert worden. Er dient der Transparenz der Verfassungswirklichkeit. Er sollte hier und heute übernommen werden. Die EMRK-Texte samt der Rechtsprechung des EGMR und die prätorische Judikatur des europäischen Verfassungsgerichts EuGH sowie der nationalen Verfassungsgerichte lassen sich doch heute schon auf Texte und Begriffe bringen. Denn wo immer bisher erreichte Standards als Annäherungen an das Mögliche festgeschrieben werden, kann die Wissenschaft im Sinne der Stückwerkreform Poppers optimierend vorangehen. Eine geschriebene (Teil-)Verfassung ist zudem der beste Garant zur Begrenzung von Macht. Dabei muß sich jeder Konstituierungsprozeß in und aus der europäischen Öffentlichkeit vollziehen. Daß es eine solche „europäische Öffentlichkeit“ schon gibt, beweist nicht zuletzt der politische Druck, der zum Rücktritt der Santer-Kommission im Frühjahr 1999 geführt hat. Notwendig ist bei der Weiterentwicklung von Grundrechten und Demokratie in einer offenen Bürgergesellschaft wissenschaftlicher Optimismus, an dem ich festhalte und ohne den ich nicht leben kann. Freilich bleibt die Frage, ob nicht gemäß der Teilfunktion von Verfassungen, Macht zu begrenzen, auch das Verhältnis von Rat, Parlament und Kommission neu geregelt werden müßte. Überdies ist zu fragen, wie das Verfahren der Verfassunggebung für Europaedurale praktisch auszu- sehen hätte: prozedurale Einbindung des EP, der Völker bzw. Bürger Europas? Bundes- außenminister Fischer hat ja die Frage nach einer Verfassung Europas hoffentlich nicht nur platonisch gestellt. Im übrigen müßte noch auf Art. 6 I i.V.m. 7 I EUV (Amsterdam) verwiesen werden: er ist doch die Vorform einer präföderalen Homogenitätsklausel, bis- lang viel zu wenig beachtet. Schließlich: in bewußter Provokation hat Herr Tsatsos von den Theorien als „Kampfbegriffen“ in der politischen Auseinandersetzung gesprochen. Das sind sie m.E. gewiß auch, aber nicht nur: sie wirken doch als Vehikel bei der Wahr- heitssuche!

Zuletzt danke ich K. Hesse, daß er meine 1989 entwickelte These von der Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode aufgegriffen hat. Ich wollte sie mit der Bezifferung gewiß nicht ungebührlich „zurückstellen“, sondern nur plastisch machen, daß sie eine nach Savignys vier Methoden weitere, neue ist. Da ohnedies das Zusammenspiel der bisher vier Auslegungsmethoden offen ist, kann die Rechtsvergleichung auch einmal an erster Stelle rangieren, besonders auf dem Felde der Grundrechte.